

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/137/2017	AZ: 20.09.2017	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung einer Buche und einer Eiche Eichenweg 14		
Beratungsfolge:		
Datum 11.10.2017	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung einer Eiche und einer Buche auf dem Grundstück „Eichenweg 14“. Die Buche hat einen Stammumfang von 78 cm und wächst unter der Eiche. Diese hat einen Stammumfang von 1,39 m.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Nach dem B-Plan sind alle Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe, geschützt. Die Eiche ist gemäß dem B-Plan geschützt. Begründet wird der Befreiungsantrag mit dem bogenförmigen Wuchs zum Nachbargrundstück und der Annahme, dass die Sicherheit nicht mehr gegeben ist. Ein Baumgutachten liegt nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung der Eiche an der nördlichen Grenze des Grundstückes „Eichenweg 14“.

Für die gefällte Eiche ist gemäß dem Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 auf dem Grundstück „Eichenweg 14“ vorzunehmen. Die Qualität der Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung Aumühle. Der Antragsteller hat zwei einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18- 20 cm in 100 cm Höhe, Hochstamm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und durch geeignetes Material (Fotos, Kaufbelege etc.) nachzuweisen. Die Bäume sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht gefällt werden, auch wenn sie den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Amt Hohe Elbgeest	
Eing. 19. Sep. 2017	
<i>E</i>	Amt <i>JR</i>

Amt Hohe Elbgeest
Ordnungsamt
Christa-Höppner- Platz 1

21521 Dassendorf

Aumühle, den 18.09.17

Betr.: Antrag auf Fällgenehmigung von Bäumen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserem Ermessen ist die Sicherheit für darunter laufende Fußgänger nicht mehr gegeben.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir den Antrag auf Fällgenehmigung rechtzeitig gestellt haben.

Wir hören gen von Ihnen.

Anlagen:

Antrag auf Fällgenehmigung und Flurkarte

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 29.03.2016

Flurstück: 2/119
Flur: 49
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
Kreis: Herzogtum Lauenburg



Ertelnde Stelle: Katasteramt
Brolingstr. 53 b-d
23554 Lübeck
Telefon: 0451-30090-0
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



32.587.600

32.587.700

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung

Genehmigungspflichtig sind Eingriffe (auch im Wurzelbereich) an Einzelbäumen ab einem Stammdurchmesser von 25 cm bzw. ab einem Stammumfang von 78,5 cm (= 25 cm Stammdurchmesser), gemessen in 1,30 m Stammhöhe, sowie an Baumgruppen, Knicks und Hecken. In Landschaftsschutzgebieten sind Schnitt- oder Fällmaßnahmen an allen Gehölzen, aber auch die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Der beantragte Bescheid ist gebührenpflichtig.

Hinweis: Grundsätzlich dürfen Fällungen nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Lassen sich die Fällmaßnahmen nicht auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen (siehe Punkt 7.).

1. Antragsteller/in

Name, Vorname / Firma..

PLZ, Ort, Straße EICHENWEG 14 21521 AUMÜHLE

2. Angaben zum betreffenden Grundstück:

Straße EICHENWEG 14 Stadtteil 21521 AUMÜHLE

(ist der/die Antragsteller/in nicht Eigentümer/in, sind vollständiger Name, Adresse des/der Eigentümers/in diesem Antrag beizufügen, da ihm/ihr eine Kopie des Bescheides von Amts wegen zugestellt wird, sofern keine Einverständniserklärung des/der Eigentümers/in vorliegt).

3. Grundstückseigentümer/in (sofern nicht zugleich Antragsteller/in):

Name, Vorname / Firma S. O. Tel.:

PLZ, Ort, Straße:

4. Angaben zum Baumbestand:

Baumart, Stammdurchmesser, Standort vom Baum/Gehölz auf dem Grundstück (z.B. Vorgarten). Falls vorhanden, bitte Baumbestandsplan/Fotos beifügen. Die Gehölze sollen für die Besichtigung mit einem Band gekennzeichnet werden.

Eiche ca. 50-60cm Grundstücksgrenze

Buche ca. 20-30cm "

5. Beantragte Maßnahmen mit Begründung:

(Fällung, Auslichtung, etc.)

im Bogen zum Nachbargrundstück gewachsen, Sicherheit nicht gegeben, Buche wächst unter der Eide

6. Sind Baumaßnahmen geplant bzw. ist ein Bauantrag o.ä. gestellt worden?

Ja Nein Aktenzeichen des Bauantrages:

7. Wird hiermit ein Befreiungsantrag für Fällungen während der Schutzfrist (1. März bis 30. September) gestellt?

Ja Nein

Begründung: (Gefahrenzustand, etc.)

Hiermit erteile ich mein Einverständnis, dass das Grundstück von Mitarbeitern des Naturschutzreferates zur Bearbeitung dieses Antrages betreten wird.

Datum / Unterschrift.





